

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Im Hause

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Frau Weigel-Greilich
Telefon: 0641 306-1016
Telefax: 0641 306-2015
E-Mail: gerda.weigel-greilich@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Datum

IV-Wei./si.- STV/1128/2022 16. Mai 2023

Antrag des Büros Bürgerbeteiligung und Lokale Agenda 21 vom 12.10.2022 zur Baumschutzsatzung – STV/1128/2022

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

in der Sitzung am 17.11.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung folgenden Antrag beschlossen:

„Die Stadt Gießen prüft zeitnah, ob eine Baumschutzsatzung in Anlehnung an die GALK-Musterbaumschutzsatzung (erstellt im Auftrag des Deutschen Städtetages) und an die Musterbaumschutzsatzung von NRW, angepasst an neue rechtliche Vorgaben, vom 17.03.2021 sinnvoll ist. Dabei soll mitgeprüft werden, ob der im Jahr 2015 vom Arbeitskreis Bürgerbeteiligung erarbeitete 3-Stufenplan übernommen werden kann.“

Der Antrag wurde von der Lokale-Agenda-Gruppe Energie am 05.10.2022 in den Agenda-Rat eingebracht und über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.

In Folge hat der Magistrat geprüft

- a) ob eine Baumschutzsatzung in Anlehnung an die GALK-Musterbaumschutzsatzung (erstellt im Auftrag des Deutschen Städtetages) und an die Musterbaumschutzsatzung von NRW, angepasst an neue rechtliche Vorgaben, vom 17.03.2021 sinnvoll ist und
- b) ob der im Jahr 2015 vom Arbeitskreis Bürgerbeteiligung erarbeitete 3-Stufenplan übernommen werden kann.

Zu a):

Die aktuelle Rechtsgrundlage in Hessen sieht keine Einführung einer Baumschutzsatzung, vergleichbar mit den Mustersatzungen oder der alten Gießener Baumschutzsatzung, vor. Hier wird durch § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz lediglich die Möglichkeit zur Ausweisung geschützter Landschaftsbestandteile geboten. Der im Januar 2023 veröffentlichte Entwurf zum neuen Hessischen Naturschutzgesetz ermöglicht die Einführung einer kommunalen Baumschutzsatzung durch § 21 Abs. 5, das Gesetz ist aber noch nicht verabschiedet.

Die Mustersatzungen der GALK und des Landes NRW stellen fachlich fundierte Vorlagen zur Erstellung einer eigenen Baumschutzsatzung dar. Insbesondere die GALK-Mustersatzung bietet einen hohen Anpassungsspielraum den Geltungsbereich und die Festlegung des Schutzgegenstandes betreffend. Beide Mustersatzungen zielen in erster Linie auf den Schutz von Bäumen auf privaten Grundstücken ab. Ebenso sind in beiden Mustersatzungen bestimmte Umstände aufgelistet, die die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ermöglichen bzw. in der Mustersatzung von NRW dazu verpflichten. Hierunter fällt zum Beispiel die Ausnahmegenehmigung für die Umsetzung von nach baurechtlich / öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiger Nutzung des Grundstücks. In beiden Mustersatzungen werden im Falle der Ausnahmegenehmigung grundsätzlich Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen gefordert. Diese wesentlichen Punkte finden sich auch in der alten Baumschutzsatzung der Stadt Gießen (1986-2001) und in Baumschutzsatzungen anderer Kommunen wieder. Daher wurden bei der Prüfung auch die damaligen Erfahrungen der Stadt Gießen mit der Baumschutzsatzung und die Erfahrungen vergleichbarer Kommunen mit ihren aktuellen Baumschutzsatzungen einbezogen.

Grundsätzlich ist die Bedeutung städtischer Bäume als Lebensraum, für die Luftreinhaltung, das städtische Kleinklima und das Stadtbild in Gießen genauso hoch wie in anderen Kommunen. Konflikte entstehen hierbei meist durch den hohen Siedlungsdruck, der den Bedarf an innerstädtischen Baumaßnahmen mit sich bringt und eine andere Prioritätensetzung der Grundstücksbesitzer*innen. Vorhandene Maßnahmen, die dem zu begegnen versuchen, sind die Umsetzung des Prinzips der „Dreifachen Innenentwicklung“ (Nachhaltige Nutzung von Flächen für Bauen, Mobilität und Grün), Festsetzungen in Bebauungsplänen und Städtebaulichen Verträgen sowie freiraumplanerische und artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise in Baugenehmigungsverfahren. Nicht unerheblich sind auch die Bewusstseinsbildung und der Appell an die Freiwilligkeit der Grundstücksbesitzer*innen, der auch der aktuellen Baumfördersatzung der Stadt Gießen zugrunde liegt. Die zusätzliche Einführung einer Baumschutzsatzung in der Form der Mustersatzungen würde eine weitere Möglichkeit bieten, den Schutz und Erhalt von innerstädtischen Bäumen rechtlich umzusetzen. Der

personelle Mehraufwand für die Bearbeitung der Anträge auf Ausnahmegenehmigung und die Kontrolle von Ersatzpflanzungen sowie die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren liegt jedoch nach Erfahrungen mit der ehemaligen Baumschutzsatzung und der Einschätzung vergleichbarer Kommunen bei einer halben bis ganzen Stelle. Nicht enthalten ist die Verhinderung oder Verfolgung illegaler Fällungen, die nicht gemeldet und nicht beobachtet werden und sich der Kenntnis der Stadt entziehen. Des Weiteren ist die Kontrolle der Ersatzpflanzungen nach Erfahrungen vergleichbarer Kommunen auch im Rahmen einer ganzen Stelle nicht vollständig bis unzureichend leistbar. Nach eigenen Erfahrungen mit der städtischen Baumfördersatzung ist die direkte Ansprache der Grundstücksbesitzer*innen am effektivsten, um Baumfällungen zu verhindern. Diese ist auch unabhängig von einer bestehenden Baumschutzsatzung möglich und wird u.a. auch im Rahmen von Bauvorhaben bereits von der Stadt Gießen durchgeführt.

Voraussetzung für die zielgerichtete Einführung und Umsetzung einer Baumschutzsatzung in der Form der Mustersatzungen ist, dass genügend personelle Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden, um den zusätzlichen Verwaltungsaufwand, die Kontrollen der Ersatzpflanzungen und die routinemäßige oder stichprobenartige Kontrolle des Stadtgebietes auf illegale Fällmaßnahmen durchzuführen. Die momentane Personalsituation in den Fachämtern Umweltamt und Gartenamt erlaubt dies nicht.

Zu b:

Der vom Arbeitskreis Bürgerbeteiligung erarbeitete 3-Stufenplan wurde im Zuge des Antrages zur Wiedereinführung einer Baumschutzsatzung für die Stadt Gießen aus dem Jahr 2015 (STV/2791/2015) angewandt. Die drei Phasen waren: Informationsphase – Anhörung wichtiger Gruppen – öffentliche Dialogphase. Eine erneute Durchführung des 3-Stufenplans wird aufgrund des in 2015 erfolgten Prozesses für nicht notwendig erachtet.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich
Stadträtin

Verteiler:

Magistrat
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
CDU-Fraktion
SPD-Fraktion
Fraktion Gießener LINKE
Fraktion Gigg+Volt
FDP-Fraktion
AfD-Fraktion
FW-Fraktion